

## Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 24  
Am Bonnheshof 35

40474 Düsseldorf

### Anzeige nach § 67 Abs. 2 Arzneimittelgesetz (AMG) für die erlaubnisfreie Herstellung von Arzneimitteln durch Ärzte und zur Ausübung der Heilkunde bei Menschen befugten Personen (Heilpraktiker/-innen).

Krankenhaus

Praxis

Firma

► Absender / Praxisstempel ◀

#### Hinweise

Durch das Inkrafttreten der 15. AMG-Novelle am 23.07.2009 hat sich die Rechtsgrundlage für die Herstellung von Arzneimitteln unter der unmittelbaren fachlichen Verantwortung eines Arztes oder einer sonst zur Ausübung der Heilkunde bei Menschen befugten Person (Heilpraktiker/-innen) zum Zwecke der persönlichen Anwendung bei bestimmten Patienten maßgeblich geändert. Durch den Wegfall des ehemaligen § 4a Satz 1 Nr. 3 AMG unterliegen diese Zubereitungen nun ebenfalls den Bestimmungen des AMG, entsprechende Tätigkeiten sind nach § 67 Abs. 2 AMG bei der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Einer Erlaubnis bedarf nicht eine Person, die Arzt ist oder sonst zur Ausübung der Heilkunde bei Menschen (Heilpraktiker/-innen) befugt ist, soweit die Arzneimittel unter ihrer unmittelbaren fachlichen Verantwortung zum Zwecke der persönlichen Anwendung bei einem bestimmten Patienten hergestellt werden (§ 13 Abs. 2b AMG).

#### **Übergangsvorschrift (§ 144 Abs. 7 AMG):**

Wer vor dem Inkrafttreten der 15. AMG-Novelle Arzneimittel nach dem ehemaligen § 4a Satz 1 Nr. 3 AMG hergestellt hat, muss diese Tätigkeiten bis zum 01.02.2010 bei der Bezirksregierung Düsseldorf anzeigen:

Besonderheiten:

- Für die reine Rekonstitution von Arzneimitteln i.S.v. § 4 Nr. 31 AMG ist die o.g. Anzeige nicht erforderlich. Rekonstitution ist das Fertigmachen zur Anwendung, wie vom Arzneimittelhersteller angegeben, ohne Zumischung bzw. Zufügung anderer Arzneimittel oder Infusionslösungen.
- Arzneimittel für klinische Prüfungen, Arzneimittel für neuartige Therapien und xenogene Arzneimittel, soweit diese genetisch modifiziert oder durch andere Verfahren in ihren biologischen Eigenschaften veränderte lebende Körperzellen sind oder enthalten, fallen ausdrücklich nicht unter die Ausnahmeregelung des. § 13 Abs. 2b AMG.

**In diesen Fällen wird immer eine Herstellungserlaubnis benötigt. Auf die entsprechenden Hinweise auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf für die Herstellung nach §§ 13, 20b und 20c AMG wird verwiesen.**

<input type="checkbox"/> Anzeige	<p>Formlose Anzeige gem. § 67 Abs. 2 AMG für die Herstellung von Arzneimitteln unter der unmittelbaren fachlichen Verantwortung eines Arztes oder einer sonst zur Ausübung der Heilkunde bei Menschen befugten Person (Heilpraktiker/-innen) zum Zweck der persönlichen Anwendung bei bestimmten Patienten mit Benennung und Anschrift der Einrichtung, in der die Arzneimittel hergestellt werden. Sind mehrere Ärzte in einer Praxis tätig, muss jede(r) Arzt/Ärztin unterschreiben.</p>
<input type="checkbox"/> Verantwortliche Person	<p>Auflistung des Arztes/der Ärzte, unter dessen/deren Verantwortung die Arzneimittel hergestellt und verabreicht werden (§ 13 Abs. 2b AMG). <i>Beglaubigte Kopie der Erlaubnis zum Ausüben der Heilkunde (z.B. Approbation als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker-Erlaubnis).</i></p>
<input type="checkbox"/> Weiter mitwirkendes Personal	<p>Auflistung, welches zusätzliche Personal an der Herstellung beteiligt ist.</p>
<input type="checkbox"/> Liste der Räumlichkeiten und wesentlichen Ausrüstung	<p>Angaben zu Räumen und Umgebungsbedingungen bei der Herstellung und Prüfung.</p>

<input type="checkbox"/> Arzneimittel und Tätigkeiten	<p>Genaue Angaben zu Bezeichnung und Zusammensetzung der hergestellten Arzneimittel (Gruppenbildung mit Einzelbeispielen wäre möglich), inkl. Applikationsweg und Indikation.</p> <p>Kurze Beschreibung des Herstellungsverfahrens und der Qualitätsprüfungen.</p>
<input type="checkbox"/> Ausgangsstoffe	<p>Herkunft der Ausgangsstoffe und Bezugsquelle, vornehmlich bei Allergologen.</p>
<input type="checkbox"/> Lagerung	

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_